

# Änderung der Verordnung über die Anlagestiftungen ASV

Vernehmlassungsbericht

Bern, den 21. Juni 2019

# Inhalt

1. A	<ol> <li>Ausgangslage und Inhalt der Vorlage</li> </ol>		
2. Ü	bersicht über die Vernehmlassung	3	
3 D	Detaillierte Ergebnisse	4	
3.1	Kantone	4	
3.2	Politische Parteien	5	
	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinder ggebiete	n, Städte und 5	
3.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	5	
3.5 Krei	Andere Verbände der Wirtschaft, Organisationen und i se	nteressierte 6	
Anha	ing / Annexe / Allegato	11	

## 1. Ausgangslage und Inhalt der Vorlage

Am 14. September 2018 hat der Bundesrat die Änderung der Verordnung über die Anlagestiftungen ASV in die Vernehmlassung geschickt. Die Ursprünge der Anlagestiftungen reichen bis in die sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts zurück. Erst im Rahmen der Strukturreform hat der Gesetzgeber entschieden, die Anlagestiftung durch Änderung des BVG vom 19. März 2010 im Gesetz zu kodifizieren. Den Auftrag des Gesetzgebers hat der Bundesrat mit dem Erlass der Verordnung über die Anlagestiftungen ASV umgesetzt, welche am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Zwischenzeitlich ist ein Revisionsbedarf sichtbar geworden. Beispielsweise ist es im Bereich des Wertschriftensparens der Säule 3a üblich geworden, höhere Aktienanteile anzubieten. Auch muss der Einführung von Wahlmöglichkeiten im Rahmen der sogenannten 1e-Pläne aufgrund der Änderung des Freizügigkeitsgesetzes vom 18. Dezember 2015 adäquat Rechnung getragen werden.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der Verordnung sieht insbesondere in folgenden Bereichen Anpassungen vor:

- 1. Stärkung der Anlegerversammlung und des obersten Organs (Art. 4, 5, 8);
- 2. Nichtkotierte Sacheinlagen (Art. 20);
- 3. Neuregelung der Diversifikation und Gewährleistung einer entsprechenden Transparenz (Art. 26a);
- 4. Explizite Erwähnung des Verbotes der Nachschusspflicht (Art. 26 Abs. 5)
- 5. Gemischte Anlagegruppen dürfen neu die Kategorienbegrenzungen von Art. 55 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) überschreiten (Art. 29);
- 6. Weitere Regelungen betreffen u.a. Direktanlagen im alternativen Bereich (Art. 28), die Zulässigkeit von kollektiven Anlagen (Art. 30) und die Tochtergesellschaften im Anlagevermögen (Art. 32).

# 2. Übersicht über die Vernehmlassung

Die Vernehmlassung dauerte vom 14. September 2018 bis am 14. Dezember 2018. Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere Organisationen und Durchführungsstellen wurden eingeladen, zur vorgeschlagenen Verordnungsänderung Stellung zu nehmen. Gesamthaft richtete sich die Einladung an 96 Empfänger. Da keine konkreten Fragen gestellt wurden, äusserten sich die Vernehmlassungsteilnehmenden frei zum Verordnungsentwurf und zum erläuternden Bericht. Insgesamt gingen 47 Rückmeldungen von eingeladenen und einigen spontan Teilnehmenden zu den Bestimmungen der Vorlage ein. Davon verzichteten 11 auf eine Stellungnahme und zusätzliche 2 hatten keine Bemerkungen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über sämtliche Stellungnahmen.

	Adressaten	Anzahl einge- ladene Teilnehmende	Anzahl Stellungnahmen und Rückmeldungen¹ (inkl. Schreiben mit ausdrücklichem Verzicht auf eine Stellungnahme)
1	Kantone	27 <sup>2</sup>	25
2	Politische Parteien	13	2
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	0
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	3
5	Weitere Organisationen und Durchführungsstellen	45	17
	Total	96	47

Die Vorlage wurde insgesamt sehr positiv aufgenommen. Von den insgesamt 34 Stellungnahmen<sup>3</sup> äusserten 17 ihre allgemeine Zustimmung zur Vorlage. Viele Vernehmlassungsteilnehmer unterschieden zwischen den Governance-Bestimmungen (Art. 4 bis 11) und den Anlagebestimmungen (übrige Bestimmungen). Die Governance-Bestimmungen stiessen bei 16 Teilnehmern auf Zustimmung, während 3 sich kritisch äusserten. Die vorgeschlagene Ausgestaltung der Anlagevorschriften wurde im Grundsatz begrüsst (explizit von 16 Teilnehmenden).

Der vorliegende Bericht informiert über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen sind auf den folgenden Internetseiten öffentlich zugänglich: <a href="https://www.bsv.admin.ch">www.bsv.admin.ch</a> Publikationen & Service > Gesetzgebung > Vernehmlassungsverfahren > Abgeschlossene Verfahren oder <a href="https://www.admin.ch">www.admin.ch</a> > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen.

### 3 Detaillierte Ergebnisse

#### 3.1 Kantone

Die Verordnungsänderungen werden von den Kantonen fast einstimmig in vorliegender Form befürwortet.

GL, JU, SO, SG, VD und GR verzichten auf eine Stellungnahme. Keine besonderen Anmerkungen haben VS und TI. Die Kantone AI, ZH, AG, BL, ZG, SZ, BE, TG, BS, UR, NE, NW und GE äussern ihre Zustimmung zur Vorlage, der Kanton SH hat keine Vorbehalte. 10 Kantone (ZH, AG, LU, ZG, BE, TG, BS, FR, NE, NW) halten ihre Zustim-

<sup>2</sup> Einschliesslich Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die nicht Stellung genommen hat. Keine Antwort hat das BSV von AR erhalten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Eingeladene und spontan Teilnehmende.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ohne diejenigen, welche verzichteten und oder keine Bemerkungen hatten

mung zu den Governance-Bestimmungen fest, 9 Kantone (ZH, ZG, BE, TG, BS, FR, LU, NE, NW) heissen in allgemeiner Form die neuen Anlagevorschriften gut.

Einen Vorbehalt zur Vorlage äussert einzig der Kanton **OW** betreffend Art. 5 Abs. 2. Er lehnt die Abschaffung des Ernennungsrechtes der Stifterin ab. Auch ist es seiner Ansicht nach nicht nachvollziehbar, dass nur maximal ein Drittel des Stiftungsrates aus dem Umfeld der Stifter stammen darf.

AG äussert sich explizit positiv zu Art. 12 Abs. 1.

#### 3.2 Politische Parteien

Die **SP** verzichtet auf eine Stellungnahme. Die **SVP** ist mit den Änderungen und insbesondere mit der Stärkung der Anlegerversammlung, der Verhinderung der Interessenkonflikte und der Gleichstellung der Anlagestiftungen (im Bereich der Anlagemöglichkeiten) mit den Fondsanbietern einverstanden. Die übrigen Parteien haben nicht Stellung bezogen.

# 3.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Von den entsprechenden Dachverbänden sind keine Stellungnahmen eingegangen.

#### 3.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Der **SAV** unterstützt die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen. Er betont explizit die durch die Vorlage eröffnete Möglichkeit einer zweckmässigeren Ausgestaltung der Diversifikation. Der **SGB** begrüsst die Stärkung der Anlegerversammlung und Art. 8 Abs. 2. Er lehnt aber die Ausweitung der Kategorienbegrenzungen von Art. 29 Abs. 1 für alternative Anlagen ab. Abgelehnt wird auch Art. 28 Abs. 1. Der **SGV** kritisiert grundsätzlich, dass die Erweiterungsmöglichkeiten von Art. 50 Abs. 4 BVV 2 bisher den Anlagestiftungen nicht offenstanden. In Art. 5 Abs. 2 regt der SGV an, dass Vorsorgeeinrichtungen, bei denen Arbeitnehmende der Stifterin versichert sind, nicht als wirtschaftlich verbunden gelten sollen. In Art. 5 Abs. 3 soll es (bei unterjährigen Austritten) möglich sein, dass die Stifterin eine Minderheit des Stiftungsrates ernennt. Art. 7 Abs. 3 soll sich nur auf wesentliche Aufgaben beziehen (nicht auf Routineaufgaben). Art. 8 Abs. 2 stehe im Widerspruch zu Art. 53h Abs. 2 BVG, wonach der Stiftungsrat das geschäftsführende Organ ist (das Wort Geschäftsführung soll in der Formulierung gestrichen werden). Der Art. 11 Abs. 3 zweiter Satz soll wieder gestrichen werden. Der SGV möchte auch eine transparente Überschreitung der Einzelpositionen gemäss Art. 29 Abs. 1 Bst. d ermöglichen.

## 3.5 Andere Verbände der Wirtschaft, Organisationen und interessierte Kreise

Insgesamt sind unter dieser Rubrik 18 Rückmeldungen eingegangen, davon erklären 4 ihren Verzicht auf eine Stellungnahme (SKS, SSK, Interpension, Evangelische Frauen Schweiz). Die übrigen Teilnehmer haben teilweise ausführliche Stellungnahmen eingereicht.

Zu vielen Artikeln weitgehend identische Stellungnahmen haben KGAST, ASIP, SVV und Zürcher Bankenverband abgegeben.

Explizite Zustimmung zu den Governance-Bestimmungen, insbesondere der Stärkung der Anlegerversammlung, erklären die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, FER (Art. 4, 5, 8) und Expert Suisse. cp hat keine Einwände. Ablehnend in allgemeiner Form äussert sich insbesondere die Patrimonium Anlagestiftung.

Eine Zustimmung in allgemeiner Form zu den neuen Anlagevorschriften bekunden die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, cp (wobei die einzelnen Anlagegruppen auch als Bausteine einsetzbar sein sollen) und Expert Suisse.

#### Artikel 4 Abs. 1 Bst. c:

**Patrimonium, ASIP** und **AXA** möchten die bisherige Regelung mit dem Ernennungsrecht der Stifter beibehalten.

#### Artikel 5 Abs 2:

**KGAST, Zürcher Bankenverband, SVV** und **ASIP** möchten zusätzlich festhalten, dass diejenigen Vorsorgeeinrichtungen nicht mit der Stifterin als wirtschaftlich verbunden gelten sollen, bei denen Arbeitnehmende der Stifterin versichert sind. **Patrimonium** ist auch nicht damit einverstanden, dass die Stifterin nur noch mit einem Drittel der Stiftungsräte im Stiftungsrat vertreten sein darf.

#### Artikel 5 Abs. 3:

**KGAST, ASIP, Coptis, Zürcher Bankenverband** und **SVV** möchten die Möglichkeit der Stifterin festhalten, eine Minderheit der Mitglieder des Stiftungsrates zu ernennen. Diese müsse danach in der nächsten Anlegerversammlung mittels Wahl gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. c zu bestätigt werden.

#### Art. 7 Abs. 3:

Gemäss KGAST, ASIP, Coptis, Zürcher Bankenverband, SVV, Patrimonium und AXA soll die Bestimmung nur bei wesentlichen Aufgaben und nicht bei Routineaufgaben zum Tragen kommen (ansonsten sei diese Bestimmung nicht praktikabel).

#### Art. 8 Abs. 2:

KGAST, ASIP, SVV, Zürcher Bankenverband und Patrimonium verlangen, dass das Wort Geschäftsführung zu streichen sei, da gem. Gesetz das geschäftsführende Organ der Stiftungsrat sei. Axa ist ebenfalls gegen die vollständige Trennung von Stiftungsrat und Geschäftsführung, Verwaltung und Vermögensverwaltung. Coptis macht einen Alternativvorschlag, welcher auch Art. 5 Abs. 2 umfasst, der anstelle des Ausschlusses ein verstärktes Mandat der Depotbank vorsieht. Expert Suisse betont die Vorteile einer expliziten Trennung von Stiftungsrat, Geschäftsführung, Verwaltung und Vermögensverwaltung.

#### Art. 8 Abs. 3 und 4

**KGAST, ASIP** und **Zürcher Bankenverband** sind explizit dafür. **Patrimonium** kritisiert den Vorschlag, dass die Stiftungsräte in eigener Sache nicht stimmberechtigt sein sollen. **Coptis** ist gegen Art. 8 Abs. 4, da die Anlegerversammlung dies in der Praxis nicht entscheiden wolle.

#### Art. 11 Abs. 3 zweiter Satz:

**Zürcher Bankenverband, SVV, Coptis, KGAST** und **ASIP** halten die Bestimmung für redundant (mit dem Gesetz) und empfehlen die Streichung. **Patrimonium** ist eher dafür.

## Art. 12 Abs. 1:

Dieser Artikel findet weitgehende Zustimmung (**Zürcher Bankenverband, KGAST, ASIP, Patrimonium**), **Coptis** ist dagegen.

#### Art. 20 Abs 2, 2bis, 2ter, 2quater:

**FER** findet, dass Sacheinlagen durch den Stiftungsrat oder aber durch 2 unabhängige Experten validiert werden sollten. **Coptis** empfiehlt, Art. 20 Abs. 2quater zu ergänzen. Nichtkotierte Fonds sollten z.B. mit dem Nettoinventarwert bewertet werden. **Zürcher Bankenverband, ASIP** und **KGAST** sind für die vorliegenden Bestimmungen.

#### Art. 23 Abs. 2:

**Coptis** möchte die Zweigniederlassungen ausländischer Banken nicht zulassen. **Zürcher Bankenverband, Patrimonium, ASIP** und **KGAST** sind für die Bestimmung.

#### Art. 24 Abs. 2 Bst. a:

Die Vereinigung Schweizer Privatbanken	möchte das	Wort	«überwiegend»	streichen	(jurist.	Unsicherheit).
Zürcher Bankenverband, ASIP und KGAST	sind für die B	estimn	nung.			

#### Art. 25 Abs. 1:

Die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken möchte, dass sich eine Stiftung im Stammvermögen an jeder nichtkotierten schweizerischen Aktiengesellschaft beteiligen kann (weder gemeinsam noch exklusiv). Zürcher Bankenverband, Patrimonium, ASIP und KGAST sind hingegen mit der Bestimmung einverstanden.

#### Art. 26 Abs. 9:

Die **Steiner Investment Foundation** schlägt vor, dass zusätzlich zur bisherigen Bestimmung Abweichungen (von den Anlagevorschriften) auch dann möglich sein sollen, wenn sämtliche Anleger zustimmen. Dieser Vorschlag war in der Vernehmlassungsvorlage nicht enthalten.

#### Art. 26a Abs. 1 Bst. b:

**FER** ist kritisch betreffend der Erhöhung des Gegenparteienrisikos auf 20%. **KGAST, Zürcher Bankenverband und ASIP sprechen** sich für diese Regelung aus.

<u>Art. 26a Abs. 3:</u> **Zürcher Bankenverband, SVV, KGAST** und **ASIP** äussern sich kritisch über die vorgeschlagene Kompetenz des EDI.

Art. 26b (Neuer Vorschlag) respektive Art. 27 Abs. 4 (neuer Vorschlag):

Die **Vereinigung der Schweizerischer Privatbanken** möchte eine Erhöhung der Einzellimiten gem. Art. 54b BVV 2 auch für Immobilien. **Coptis** möchte eine Anhebung der Limite in Art. 27 Abs. 4 von 15% auf 25%.

#### Art. 27 Abs. 3:

Die **Steiner Investment Foundation** möchte, dass nicht nur Anlagegruppen mit ausschliesslicher Anlage in Bauprojekte ausgenommen werden, sondern auch Anlagegruppen, welche zum Zeitpunkt des Investitionsentscheides ausschliesslich Bauprojekte erwerben.

#### Art. 27 Abs. 5:

Die **Steiner Investment Foundation** schlägt vor, die Belehnungsquote auf 50% zu erhöhen, wenn alle Anleger einverstanden sind.

#### Art. 29 Abs. 1 Bst. d/e:

**Zürcher Bankenverband, SVV, KGAST** und **ASIP** möchten, dass die Einzellimiten für Schuldner und Gesellschaftsbegrenzungen nach Art. 54 und 54a überschreitbar sind. **FER** hingegen äussert sich eher kritisch betreffend Überschreitungen der Kategorienlimiten (Bst.e).

#### Art. 30 Abs. 3bis:

Die **Vereinigung der Schweizerischer Privatbanken** möchte die Klarstellung, dass die 20% überschritten werden können, wenn im <u>Moment der Entscheidung über die Investition</u> eine Vereinbarung der FINMA mit ausländischen Aufsichtsbehörde existiert hat.

## Art. 35 Abs. 2 Bst. i:

Würde die Änderung von Art. 29 Abs. 1 Bst d/e (siehe oben) von **Zürcher Bankenverband, SVV, KGAST, ASIP** angenommen, müsste auch der Verweis in dieser Bestimmung angepasst werden.

#### 44b Abs. 2:

**Coptis** empfiehlt, die Übergangsfrist für die Bildung und Wahl des Stiftungsrates von 2 auf 5 Jahre zu verlängern.

# Anhang / Annexe / Allegato

Abkürzungen

Abréviations

Abbreviazioni

TG

#### 1. Kantone / Cantons / Cantoni

AG Aargau / Argovie / Argovia Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno ΑI Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno AR ΒE Bern / Berne / Berna BLBasel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna BS Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città FR Fribourg / Freiburg / Friburgo GΕ Genève / Genf / Ginevra GL Glarus / Glaris / Glarona GR Graubünden / Grisons / Grigioni Jura / Giura JU LU Luzern / Lucerne / Lucerna Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel NE Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo NW ow Obwalden / Obwald / Obvaldo St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo SG SH Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa SO Solothurn / Soleure / Soletta SZ Schwyz / Schwytz / Svitto

Thurgau / Thurgovie / Turgovia

TI Ticino / Tessin

UR Uri

VD Vaud / Waadt

VS Valais / Wallis / Vallese

ZG Zug / Zoug / Zugo

ZH Zürich / Zurich / Zurigo

# 2. Politische Parteien Partis politiques Partiti

SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PSS	Parti socialiste suisse
PSS	Partito socialista svizzero
SVP	Schweizerische Volkspartei
UDC	Union démocratique du centre
UDC	Unione democratica di centro

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und der Berggebiete Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

SGemV	Schweizerischer Gemeindeverband
ACS	Association des communes Suisses
ACS	Associazione dei Comuni Svizzeri
SSV	Schweizerischer Städteverband
UVS	Union des villes suisses
UCS	Unione delle città svizzere

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft
Associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national
Associazioni mantello nazionali dell'economia

SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
UPS	Union patronale suisse
USI	Unione svizzera degli imprenditori
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund
USS	Union syndicale suisse
USS	Unione sindacale svizzera
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
USAM	Union suisse des arts et métiers
USAM	Unione svizzera delle arti e mestieri
Travail.Suisse	Travail.Suisse

5. Andere Verbände der Wirtschaft, Organisationen und interessierte Kreise

Autres associations de l'économie, organisations et milieux intéressés

Altri associazioni dell'economia, organizzazioni e ambienti interessati

ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
	Association suisse des institutions de prévoyance

	Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
AXA	AXA Investment Managers Schweiz AG
COPTIS	Association Suisse des Professionnels en Titrisation Immobilière
	Schweizer Berufsverband für Immobilien-Verbriefung
СР	Centre Patronal
EFS	Evangelische Frauen Schweiz
FPS	Femmes protestantes en Suisse
FER	Fédération des entreprises romandes
Interpension	Interessensgemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen
	Communauté d'intérêts des institutions de prévoyance autonomes collectives et communes
KFMV	Kaufmännischer Verband Schweiz
SEC	Société des employés de commerce Suisse
SIC	Società impiegati commercio Ticino
KGAST	Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen
	Conférence des Administrateurs de Fondations de Placement
Patrimonium	Patrimonium Anlagestiftung
	Patrimonium Fondation de placement
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz, Arbeitsgruppe Vorsorge
CSI	Conférence suisse des impôts, Groupe de travail Prévoyance
	Conferenza svizzera delle imposte, Gruppi di lavoro Previdenza
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
ASA	Association Suisse d'Assurances (cité ASA/SVV)
ASA	Associazione Svizzera d'Assicurazioni
	l .